

artikeln längst kennen: einheitliche Preise im ganzen Reich, die bei dem Kunden das Gefühl erzeugen, daß er nicht übervorteilt wird.

Der lückenlos geschützte Ladenpreis

Einige Überschaue fanden aber bald heraus, daß diese Ladenpreise (mit einigen Ausnahmen: Rotstern, Blaustern, Crometa) nur unverbindlich festgesetzt, aber nicht geschützt waren. Der Ladenpreis war gewissermaßen nur ein „Vorschlag“ für die Uhrmacher bzw. eine freundliche „Empfehlung“. Ein Schuß des festgesetzten Ladenpreises bestand jedoch nicht, es war jedem anheimgestellt, ihn einzuhalten, ihn zu unterbieten oder auch zu überbieten. Die erwähnten Überschaue haben sich bald darangemacht, solche festgesetzten Ladenpreise zu unterbieten und damit eine schwere Beunruhigung im Fachhandel geschaffen.

Man könnte solche ungeschützten Ladenpreise (nach einem Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Heßler) „empfohlene Preise“ nennen, weil sie dem Uhrmacher zur Einhaltung „empfohlen“ werden, aber keine Möglichkeit besteht, die Einhaltung zu erzwingen. Solange allgemein nach Treu und Glauben diese empfohlenen Ladenpreise eingehalten werden, ist die „Empfehlung“ ausreichend für das Preissystem. Erfolgen aber Unterbietungen, so bergen die „empfohlenen“ Ladenpreise große Gefahren für das Gesamtgewerbe, weil das Vertrauen zu solchen Preisfestsetzungen verschwindet.

Die Unterbietungen, die in der Praxis bei den festgesetzten Preisen vorkamen, machten ein Einschreiten der Organisationen erforderlich. Da selbst die typischsten Uhrenarten, für die in umfassender Publikumsreklame mit Ladenpreisen geworben wurde, solchen fürchteten Unterbietungen ausgesetzt waren, kam man überein, die festgesetzten Ladenpreise nicht mehr als nur „empfohlene“ Ladenpreise herauszugeben, sondern sie lückenlos zu schützen. Die Forderung nach lückenlosem Preisschutz wurde einstimmig auf der letzten Reichstagung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in einer be-

sonderen Resolution gebilligt, so daß der Uhrenfachhandel von den Fabriken den lückenlosen Preisschutz erbat.

Lückenloser Preisschutz bedeutet, daß durch ein lückenloses System von Verpflichtungen jeder Abnehmer einer Uhrenfabrik gezwungen werden kann, den einmal angegebenen Ladenpreis unbedingt einzuhalten. Der Fabrikant bindet durch Revers den Großhändler, dieser (bzw. der Fabrikvertreter) liefert an Uhrmacher Uhren mit Ladenpreis nur unter der Bedingung, daß der Ladenpreis genau eingehalten wird. Die Einhaltung des festgesetzten Ladenpreises wird zum Gegenstand der Lieferbedingungen gemacht. Ist der Ladenpreis auf diese Weise lückenlos geschützt, so kann bei Unterbietungen gegen den Unterbieter im Wege der einstweiligen Verfügung gerichtlich vorgegangen werden. Dadurch entstehen dem Unterbieter erhebliche Kosten, die ihm die Freude an weiteren Unterbietungen gründlich verderben werden. Der lückenlose Preisschutz ist keine neue Errungenschaft. Dieses System wird seit vielen Jahren erfolgreich bei allen sogenannten „Markenartikeln“ angewandt.

Als der Fachhandel die Forderung erhob, die Ladenpreise lückenlos zu schützen, waren die Fabrikanten zunächst wenig geneigt, diese Forderung zu akzeptieren. Dies sei hier ausdrücklich festgestellt, um die gelegentlich aufgelauchte Behauptung zu widerlegen, die Industrie habe den Preisschutz von sich aus eingeführt. Das Gegenteil ist richtig! Der Uhrenfachhandel selbst stellte die Forderung nach Preisschutz auf, und es gelang, den Widerstand der Fabrikanten zu überwinden. Die Fabrikanten waren aber auch verpflichtet, den Preisschutz durchzuführen, da er einer Bestimmung des Frankfurter Vertrages entsprach. § 4, 2. Satz:

„Festgesetzte Publikumsverkaufspreise sind lückenlos zu schützen.“

Anfang Oktober dieses Jahres ist der lückenlose Preisschutz in Kraft getreten, und es werden heute Uhren mit Ladenpreisen nur unter der Bedingung der Einhaltung des Ladenpreises geliefert. Der Uhrmacher braucht zwar keinen Revers zu unterschreiben; es genügt, daß Auftragskopie und Lieferbedingungen die entsprechenden Bestimmungen enthalten. Jeder hüte sich also, solche Ladenpreise zu unterbieten, wenn er gerichtliche Verfolgung vermeiden will. Lückenlosen Preisschutz haben z. B. Junghans-Uhren, Kienzle-Crometa-Uhren, Bösenroth-Küchenuhren, Stül- und Tischuhren der Firma Mauthe und einige Taschenuhren Fabrikat Thiel.

Geschützter Ladenpreis und Kassaskonto

Die zur Zeit geltenden Bestimmungen über den Preisschutz sehen vor, daß die Ladenpreise ohne jede Einschränkung eingehalten werden müssen. Irgendeine Rabatt- oder Skontogewährung darf bei einer im Preis geschützten Uhr nicht erfolgen. Jede, auch die geringste Änderung des Ladenpreises wird als Unterbietung angesehen. Gegen diese Bestimmung hat sich in seiner letzten Sitzung der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher ausgesprochen und gefordert, daß notfalls auch bei lückenlos geschützten Preisen der Uhrmacher in der Lage sein müsse, bis zu 5% Skonto dem Kunden bei Barzahlung zu gewähren, wenn sonst der Abschluß des Geschäftes scheitern würde. Sobald diese Bestimmung in die Lieferbedingungen aufgenommen worden ist, darf also eine Skontogewährung bis zu 5% erfolgen. In den Fachzeitschriften wird dies dann rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Vorstand des Zentralverbandes hielt diese Skontogewährung für erforderlich, weil der Markenuhrverein (ZENTRA) ebenfalls seinen Mitgliedern eine Skontogewährung von 5% erlaubt, und weil der barzahlende Kunde gegenüber dem

Sie behalten Ihre Kunden

wenn Sie Wert auf genaue und pünktliche Ausführung der Reparaturen legen. Die Reparaturen sind das Hauptkonkurrenzmittel gegen die Nichtfachgeschäfte. Erleichtern Sie sich das Reparaturgeschäft, indem Sie folgende Hilfsmittel vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher beziehen:

Garantie - Scheine , mit rechtlich einwandfreier Fassung, 100 Stück	2,25 RM
mit Firmeneindruck, 100 Stück	2,75 „
Reparatur - Marken , dauerhaft und fest, in Blockform, 1000 Stück = 20 Blocks	7,20 „
Reparatur - Mahnungen , in der rechtlich wirksamen Form, 1 Block = 50 Karten	0,75 „
Reparatur - Rechnungen , wichtiges Hilfsmittel, um unnötige Reklamationen zu vermeiden. Einschließlich Firmeneindruck 500 Stück	18,- „
Vergrößerte Abbildungen von Uhrenteilen , Hilfsmittel für Reparatur - Annahme und - Abgabe, 100 Stück	1,50 „
Verzeichnis der Uhren - Reparaturen und ihre Arbeitszeit nach Stunden , 1 Stück	0,30 „
Zulässige Gangabweichungen bei Taschen- und Armbanduhren , wichtige Tabelle, Stück	0,25 „
Reparatur - Bücher , in sieben verschiedenen Stärken von 5,20 RM bis	11,60 „
Arbeitsbuch für Gehilfen , 100 Seiten, 1000 Reparaturen	0,95 „
Rezeptbücher für Augengläser , 100 Seiten	8,40 „